

Aufsichtsrechtliche Projekte

Übersicht über wichtige aufsichtsrechtliche Projekte im Branchensektor Banken und Asset Management

Stand: 1. November 2022



Inhalt

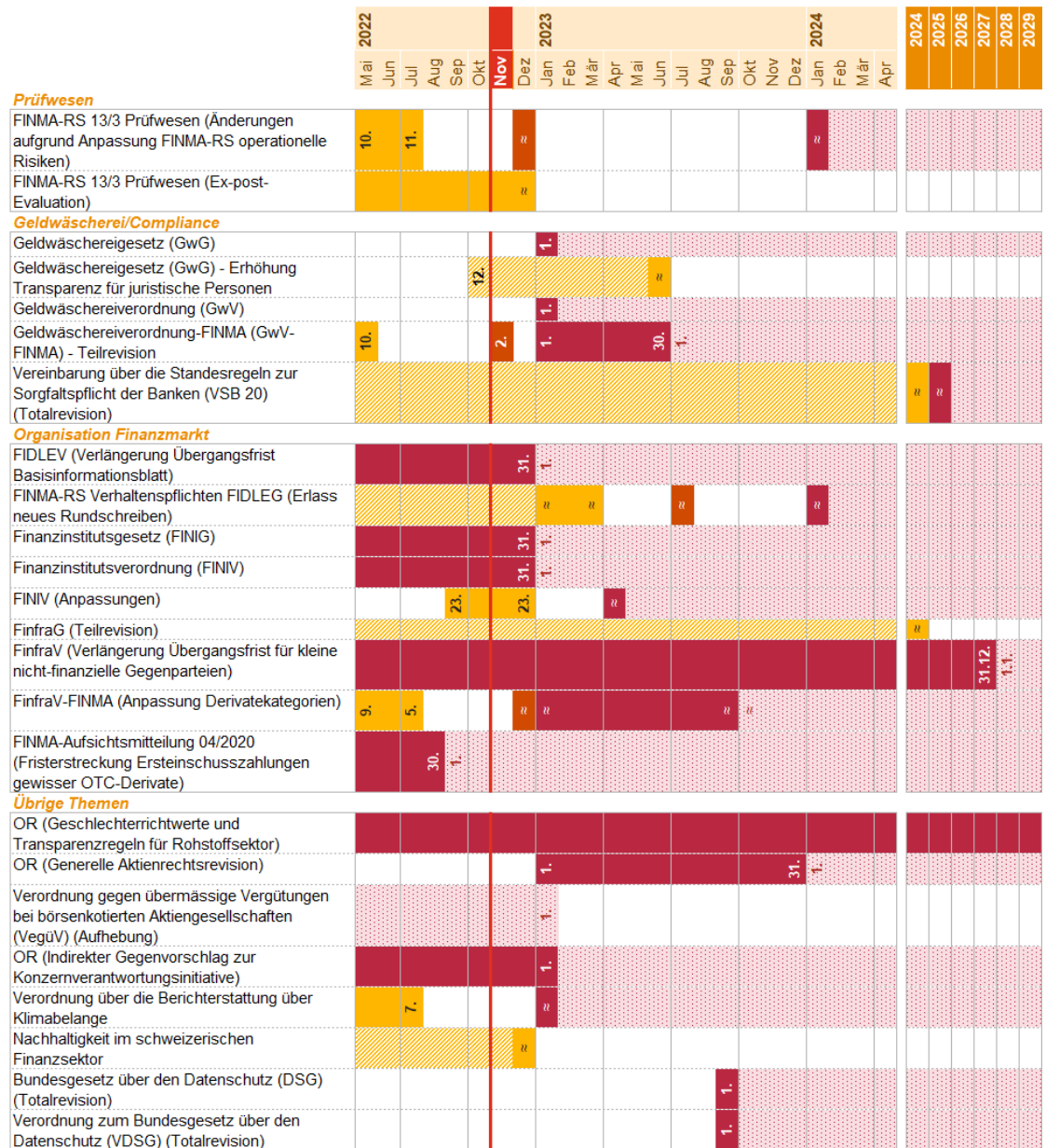
1. Zeitliche Übersicht der Projekte	4
1.1. Bereichsübergreifende Projekte	4
1.2. Banken/Wertpapierhäuser	5
1.3. Institute der kollektiven Kapitalanlage	6
2. Bereichsübergreifende Änderungen	7
2.1. Prüfwesen	7
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Änderungen aufgrund Anpassung FINMA-RS operationelle Risiken	7
FINMA-RS 13/3 Prüfwesen Ex-post-Evaluation	7
2.2. Geldwäscherei/Compliance	7
Geldwäschereigesetz (GwG)	7
Geldwäschereigesetz (GwG) Erhöhung Transparenz für juristische Personen	7
Geldwäschereiverordnung (GwV)	8
Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) Teilrevision	8
Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) Totalrevision	8
2.3. Organisation Finanzmarkt	8
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt	8
FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG Erlass neues Rundschreiben	9
Finanzinstitutsgesetz (FINIG)	9
Finanzinstitutsverordnung (FINIV)	9
Finanzinstitutsverordnung (FINIV) Anpassungen	9
Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) Teilrevision	10
Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien	10
Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) Anpassung Derivatekategorien	10
FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate	11
2.4. Übrige Themen	11
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Geschlechterraichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)	11
Obligationenrecht Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)	11
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) Aufhebung	12
Obligationenrecht Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative	12
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange	12
Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor	13
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Totalrevision	13
Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSDG) Totalrevision	13
3. Banken/Wertpapierhäuser	14
3.1. Rechnungslegung	14
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken	14
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1	
Rechnungslegung Banken Ex-post-Evaluation	14

3.2. Offenlegung	14
FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OfV-FINMA) Ersatz FINMA-RS 16/1	14
3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung	15
Eigenmittelverordnung (ERV) Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen	15
Eigenmittelverordnung (ERV) Reaktivierung antizyklischer Kapitalpuffer	15
Eigenmittelverordnung (ERV) Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform	16
3.4. Liquidität	17
Liquiditätsverordnung (LiqV) Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken	17
3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder	17
SBVg-RL Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten Aufhebung	17
3.6. Kreditgeschäft	17
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen Anpassung	17
SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite Anpassung	17
3.7. Organisation/Risikomanagement	18
FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer Totalrevision	18
SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) Aufhebung	18
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken Totalrevision	19
3.8. Nachhaltigkeit	20
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	20
SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz	20
3.9. Übrige Themen	21
Bankengesetz (BankG) Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung	21
Bankenverordnung (BankV) Insolvenz, Einlagensicherung	22
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) Anpassung an BankG und BankV	22
SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte bei Schweizer Banken Überarbeitung	23
SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) / SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2004) Anpassung	23
<hr/>	
4. Institute der kollektiven Kapitalanlage	24
Kollektivanlagengesetz (KAG) Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds	24
Kollektivanlagenverordnung (KKV) Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen	24
Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV) Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt	24
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug	25

1. Zeitliche Übersicht der Projekte



1.1. Bereichsübergreifende Projekte



1.2. Banken/Wertpapierhäuser

	2022					Nov	Dez	2023												2024	2025	2026	2027	2028	2029				
	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep			Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez							Jan	Feb	Mär	Apr
Rechnungslegung																													
Rechnungslegungsverordnung-FINMA und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung – Banken																							31.12.	1.1.					
Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken (Ex-post-Evaluation)						3.	24.																						
Offenlegung																													
FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OfV-FINMA)				4.		25.																	u						
Eigenmittel/Risikoverteilung																													
ERV (Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug)																							31.12.	1.1.					
ERV (Reaktivierung antizyklischer Kapitalpuffer)																													
ERV (Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks - Post-crisis Reform)				4.		25.																	u						
Liquidität																													
LiqV (Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken)						3.	1.																						
Vermögensverwaltung/Crossborder																													
SBVg-RL Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten (Aufhebung)						30.																							
Kreditgeschäft																													
SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen (Anpassung)																							u						
SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite (Anpassung)																							u						
Organisation/Risikomanagement																													
FINMA-RS 18/3 Outsourcing																													
SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (Aufhebung)																													
FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken (Totalrevision)						10.	11.																u						
Nachhaltigkeit																													
SBVg-RL Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung						28.	28.																31.12.	1.1.					
SBVg-RL für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz						28.																							
Übrige Themen																													
BankG (Insolvenz, Einlagensicherung)																													
BankV (Insolvenz, Einlagensicherung)							15.																						
Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) (Anpassung an BankG und BankV)																													
SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien 2014)						30.																							
SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo-Richtlinien 2022)						2.	1.																						
SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse / SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (Anpassung)																													

1.3. Institute der kollektiven Kapitalanlage

	2022										2023												2024				2024	2025	2026	2027	2028	2029							
	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr															
KAG (Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds)												n																											
KAV (Limited Qualified Investment Funds L-QIF und weitere Anpassungen)				23.			23.					n																											
FIDLEV und KKV (Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt)							31.	†																															
AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug				26.												30.																					1.10.		

2. Bereichsübergreifende Änderungen

2.1. Prüfwesen

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Änderungen aufgrund Anpassung FINMA-RS operationelle Risiken

- Status:**
- Anhörung: bis 11. Juli 2022
 - Verabschiedung: erwartet Dezember 2022
 - Inkrafttreten: erwartet 1. Januar 2023

- Aufteilung des bisherigen Prüffelds „Informatik (IT)“ in zwei neue Prüffelder „Management der IKT-Risiken“ und „Management der Cyber-Risiken“.
- Für Prüffeld „Management der IKT-Risiken“ gilt neu eine graduelle Abdeckung über vier Jahre statt bisher sechs Jahre.
- Einführung eines neuen Prüffelds „Operationelle Resilienz“.

FINMA-RS 13/3 Prüfwesen | Ex-post-Evaluation

- Status:**
- Ex-post-Evaluation erwartet: 2022

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

2.2. Geldwäscherei/Compliance

Geldwäschereigesetz (GwG)

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023

- Festhalten der ausdrücklichen Pflicht von Finanzintermediären zur Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person.
- Pflicht zur risikoorientierten, regelmässigen Überprüfung der Aktualität von Kundendokumentation.
- Pflicht zum Handelsregister-Eintrag von Vereinen, die für karitative Zwecke Vermögenswerte im Ausland sammeln oder verteilen.
- Die im Parlament stark umstrittene Unterstellung von Beratern (wie Anwälten oder Treuhänder) wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Geldwäschereigesetz (GwG) | Erhöhung Transparenz für juristische Personen

- Status:**
- Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage bis spätestens Ende Juni 2023

- Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen.
- Einführung eines zentralen Registers zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter.
- Zugänglichkeit des zentralen Registers für Behörden, jedoch nicht für Öffentlichkeit.
- Einführung neuer Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte.
- Überprüfung des Einbezugs von weiteren Akteuren in das Geldwäschereiabwehrdispositiv, z.B. im Bereich der Rechtsberufe.

Geldwäschereiverordnung (GwV)

Status: • Inkrafttreten: 1. Januar 2023

- Überführung von relevanten Bestimmungen aus Geldwäschereiverordnungen von Behörden (u.a. GwV-FINMA) in die Geldwäschereiverordnung des Bundesrats:
 - Pflichten bei Geldwäschereverdacht;
 - Definition des Begriffs „begründeter Verdacht“ in französischer Fassung.

Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) | Teilrevision

Status: • Inkrafttreten: 1. Januar 2023

- Nachvollzug der Änderungen im Geldwäschereigesetz (GwG) und der Geldwäschereiverordnung (GwV).
- Regelung der Kriterien und Prozesse für die risikobasierte, periodische Überprüfung der Aktualität der Kundendaten in einer internen Weisung.
- Überführung der Pflichten bei Geldwäschereverdacht von der GwV-FINMA in die GwV.
- Diverse kleinere punktuelle Anpassungen: Ausdehnung Anwendungsbereich auf DLT-Handelssysteme, Klarstellung zum Schwellenwert bei Geschäften mit virtuellen Währungen, Präzisierung der Regulierungskompetenz der SRO-SVV.
- Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten für die technischen Vorkehrungen zur Präzisierung der Schwellenwerte bei Geschäften mit virtuellen Währungen.

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) | Totalrevision

Status: • In Überarbeitung
• Inkrafttreten erwartet: frühestens 1. Januar 2025

- Totalrevision der Vereinbarung zur Berücksichtigung der Anpassungen in GwG, GwV und GwV-FINMA sowie in Empfehlungen der FATF.
- Verzicht auf Konkretisierung der im revidierten GwG festgelegten Verifizierungs- und Aktualisierungspflichten.

2.3. Organisation Finanzmarkt

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) | Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt

Status: • In Kraft seit 1. Januar 2022
• Verlängerung Übergangsfrist zur Erstellung des Basisinformationsblatt bis 31. Dezember 2022

- Bisherige Übergangsbestimmung in FIDLEV und KAV sehen vor, dass Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen und übrige Finanzinstrumente ab 1. Januar 2022 zu erstellen ist.
- Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 111 FIDLEV und Art. 144 KKV, sodass weiterhin bis 31. Dezember 2022 ein vereinfachter Prospekt erstellt werden kann, in Anlehnung an die Verlängerung der Übergangsfrist in der Europäischen Union.

FINMA-RS Verhaltenspflichten FIDLEG | Erlass neues Rundschreiben

- Status:**
- Anhörung erwartet: 3. Quartal 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2024

-
- Veröffentlichung von grundlegenden Praxis- und Auslegungsfragen zu den Verhaltenspflichten nach dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV).

Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen bis drei Jahre nach Inkrafttreten

-
- Regelung der Bewilligungspflicht und der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister, welche das Vermögensverwaltungsgeschäft betreiben, d.h. Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen, und Wertpapierhäuser.
 - Keine Unterstellung unter das Finanzinstitutsgesetz u.a. für Banken, Versicherungsunternehmen und Vorsorgeeinrichtungen.
 - Definition von Bewilligungsvoraussetzungen mit Bestimmungen zur Organisation, Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung, Rechtsform, Risikomanagement, internen Kontrolle und Kapitalvorschriften.
 - Übergangsfristen:
 - *Finanzinstitute, die bei Inkrafttreten des FINIG über eine Bewilligung nach FINMAG verfügen:* Diese Institute bedürfen keiner neuen Bewilligung, müssen jedoch die Anforderungen des FINIG bis 31. Dezember 2020 erfüllen.
 - *Finanzinstitute, die neu einer Bewilligungspflicht unterstehen:* Meldung bei FINMA innert 6 Monaten nach Inkrafttreten mit Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen sowie des Stellens eines Bewilligungsgesuchs innert 3 Jahren seit Inkrafttreten;
 - *Vermögensverwalter und Trustees:* Unverzögliche Meldung bei FINMA im Fall der Aufnahme der Geschäftstätigkeit innert 1 Jahr nach Inkrafttreten FINIG, mit Anschluss und Stellung des Bewilligungsgesuchs an Aufsichtsorganisation innert 1 Jahr nach Genehmigung der Aufsichtsorganisation.

Finanzinstitutsverordnung (FINIV)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Vereinzelte Übergangsfristen bis längstens 3 Jahre nach Inkrafttreten

-
- Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG).
 - Regelungen für die Bewilligung und die organisatorischen Anforderungen für beaufsichtigte Finanzinstitute.

Finanzinstitutsverordnung (FINIV) | Anpassungen

- Status:**
- Vernehmlassung bis: 23. Dezember 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. April 2023

-
- Anpassung der Bestimmungen im Rahmen der Änderungen zur Kollektivanlagenverordnung (KKV).
 - Anpassung der Fristen und Klarstellungen zur Einreichung des Geschäftsberichts, des zusammenfassenden Revisionsberichts sowie des umfassenden Revisionsberichts an die FINMA für Verwalter von Kollektivvermögen sowie für Fondsleitungen.
 - Klarstellung zur Ausübung der Aufsicht durch die FINMA sowie der Beauftragung der Prüfgesellschaft, falls Verwalter von Kollektivvermögen oder Fondsleitungen als Trustees tätig sind.

Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) | Teilrevision

- Status:**
- In Überarbeitung
 - Vernehmlassung erwartet Mitte 2024

-
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Finanzmarktinfrastrukturen:
 - Verstärkung der Stabilität durch Einführung neuer spezifischer Anforderungen,
 - Vereinfachung der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze,
 - Erhöhung Rechtssicherheit für die Abgrenzung von organisierten Handelssystemen und Einführung von Schwellenwerten für Bewilligung von Zahlungssystemen.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen im Bereich Derivatehandel:
 - Harmonisierung des Meldestandards und Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene für die Meldepflicht für Derivatgeschäfte,
 - Befreiung kleiner nichtfinanzieller Gegenparteien von Meldepflicht für Derivatgeschäfte,
 - Berücksichtigung von Entwicklungen in der EU.
 - Vereinfachungen und Ergänzungen in den Bereichen Offenlegungsrecht, Übernahmerecht und Marktmissbrauchsbestimmungen:
 - Vereinheitlichung, Ergänzung und Überführung ins staatliche Recht von für die Marktintegrität wesentlichen Emittentenpflichten, um Marktmissbrauch besser vorzubeugen;
 - Modernisierung des Handelsüberwachungs- und Meldesystems zur Erkennung von Marktmissbrauch durch Konsolidierung der bestehenden Stellen in zentraler Überwachungs- und Meldestelle.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) | Verlängerung Übergangsfrist für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2019
 - Übergangsfrist bis 1. Januar 2028

-
- Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
 - Verlängerung der Übergangsfrist bis 2028 aufgrund möglicher Befreiung im Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien für die Meldung von Derivattransaktionen.

Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) | Anpassung Derivatekategorien

- Status:**
- Anhörung bis: 5. Juli 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2023
 - Übergangsfrist erwartet: Einhaltung der konkretisierten Meldeanforderungen innerhalb von 9 Monaten nach Inkrafttreten

-
- Anpassung der abrechnungspflichtigen Derivatekategorien an die EU.
 - Präzisierung des zu meldenden Inhalts bei meldepflichtigen Derivatetransaktionen.

FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2020 | Fristerstreckung Ersteinschusszahlungen gewisser OTC-Derivate

- Status:**
- In Kraft seit 14. April 2020
 - Verlängerung Übergangsfrist bis längstens 1. September 2022

-
- Erstreckung der Fristen gemäss Art. 131 Abs. 5 Bst. d^{bis} sowie Bst. e FinfraV für die verbleibenden zwei finalen Implementierungsphasen für Ersteinschusszahlungen für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivate um jeweils 1 Jahr.
 - Pflicht zum Austausch der Ersteinschusszahlung für Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-Durchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten OTC-Derivate auf Stufe Finanz- oder Versicherungsgruppe oder -konzern, gilt:
 - für die Monate März, April und Mai 2021 jeweils grösser ist als 50 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2021;
 - für die Monate März, April und Mai 2022 jeweils grösser ist als 8 Milliarden Franken: ab dem 1. September 2022.

2.4. Übrige Themen

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Geschlechterrichtwerte und Transparenzregeln für Rohstoffsektor)

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2021
 - Übergangsfristen bis längstens 31. Dezember 2030

-
- Geschlechterquoten für den Verwaltungsrat (je mind. 30 %) und Geschäftsleitung (je mind. 20 %) bei grossen börsenkotierten Gesellschaften (> 250 Mitarbeitende), Comply-or-Explain-Ansatz, mit Übergangsfrist für Berichterstattung im Vergütungsbericht für
 - Verwaltungsrat: spätestens ab Geschäftsjahr, das 5 Jahre nach Inkrafttreten beginnt;
 - Geschäftsleitung: spätestens ab Geschäftsjahr, das 10 Jahre nach Inkrafttreten beginnt.
 - Erhöhte Transparenzanforderungen im Rohstoffsektor durch Offenlegung von Zahlungen an staatliche Stellen.
 - Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt.

Obligationenrecht | Änderung des Aktienrechts (Generelle Aktienrechtsrevision)

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023
 - Anpassung der Statuten und Reglemente an neues Recht innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten

-
- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Bundesgesetz.
 - Setzen von Leitplanken für Antrittsprämien und Entschädigungen für Konkurrenzverbote.
 - Liberalisierung der Gründungs- und Kapitalbestimmungen.
 - Überarbeitung Vorschriften zu drohender Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 ff. OR).
 - Bessere Abstimmung des Aktienrechts auf das neue Rechnungslegungsrecht, u.a. bei den eigenen Aktien und der Verwendung ausländischer Währungen in Buchhaltung und Rechnungslegung.
 - Lösungsvorschlag für die Problematik hoher Bestände von Dispoaktien.
 - Flexibilisierung der Durchführung von Generalversammlungen mit elektronischen Mitteln.

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) | Aufhebung

Status: • Aufhebung: 1. Januar 2023

- Überführung der Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in Obligationenrecht.
- Aufhebung der Verordnung auf den 1. Januar 2023.

Obligationenrecht | Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative

Status: • In Kraft seit: 1. Januar 2022
• Übergangsfrist: Erstmalige Anwendbarkeit für Geschäftsjahr, das 1 Jahr nach Inkrafttreten beginnt, d.h. anwendbar auf Geschäftsjahr 2023

- Pflicht zur Publikation eines Berichts über nichtfinanzielle Belange, insbesondere zu CO₂-Zielen, Sozialbelangen, Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Korruptionsbekämpfung für:
 - Gesellschaften des öffentlichen Interesses,
 - mit mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt auf Gruppenbasis und
 - die eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme CHF 20 Mio.,
 - Umsatzerlös CHF 40 Mio.
- Einführung von Sorgfaltspflichten und Transparenzvorgaben zu Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und zur Kinderarbeit:
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten über die Lieferkette aus dem Handel und der Bearbeitung von bestimmten Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten;
 - Einhaltung von Sorgfaltspflichten beim Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen, die unter begründetem Verdacht stehen unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht zu werden.
 - Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Status: • Vernehmlassung bis 7. Juli 2022
• Inkrafttreten erwartet: 1. Januar 2023

- Konkretisierung des Inhalts der Berichterstattung über Klimabelange (insb. zu den CO₂-Zielen), welcher durch das Obligationenrecht in den Art. 964a – c für grosse Schweizer Unternehmen als Teil der Berichterstattung zu den Umweltbelangen gefordert ist. Die weiteren Umweltbelange werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- Regelung der Vermutung, dass die Berichterstattung über Klimabelange erfüllt ist, wenn sie sich auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für grosse Schweizer Unternehmen stützt. Bei Abstützung auf andere Leitlinien oder Standards als die Empfehlungen der TCFD hat das Unternehmen nachzuweisen, dass die geforderte Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt ist.
- Erfordernis zur Integration der Berichterstattung über Klimabelange in den Bericht über nichtfinanzielle Belange und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite, in einem je für Menschen und Maschinen lesbaren, international verbreiteten elektronischen Format (z.B. pdf oder XBRL).

Nachhaltigkeit im schweizerischen Finanzsektor

- Status:**
- Publikation des Berichts des Bundesrats vom 17. November 2021 zur klimaverträglichen Ausrichtung der Finanzmittelflüsse
 - Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022
-
- Empfehlung an Finanzmarktakteure zur Schaffung von Transparenz bei Finanzprodukten und Kundenportfolios mit Hilfe von vergleichbaren und aussagekräftigen Klimaverträglichkeitsindikatoren.
 - Förderung der einheitlichen Definition von Nachhaltigkeitswirkungen zur Vermeidung von Greenwashing.
 - Neubeurteilung der Fortschritte in der Umsetzung durch die Finanzbranche bis Ende 2022, bei Bedarf mit Anpassung des Finanzmarktrechts zur Vermeidung von Greenwashing.

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) | Totalrevision

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. September 2023
-
- Erweiterte Auskunft- und Dokumentationspflichten.
 - Stärkung der Aufsichtsbehörde und Verschärfung der Sanktionen.
 - Berücksichtigung der in der EU ab 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV 108).
 - Für Gesellschaften mit grenzüberschreitendem Geschäft in der Europäischen Union sind die Bestimmungen der EU-DSGVO zu beachten.
 - Verabschiedung des Parlaments im September 2018 zur Etappierung der Vorlage:
 - 1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands);
 - 2. Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) vom Parlament verabschiedet am 25. September 2020.

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) | Totalrevision

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. September 2023
-
- Totalrevision der Verordnung aufgrund des geänderten Gesetzes über den Datenschutz.
 - Konkretisierung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Datenschutz:
 - Mindestanforderungen an Datensicherheit;
 - Modalitäten Informationspflichten und Auskunftsrecht;
 - Meldung von Verletzungen der Datensicherheit.

3. Banken/Wertpapierhäuser

3.1. Rechnungslegung

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2020
 - Übergangsfristen zum Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete Verluste und für inhärente Ausfallrisiken bis spätestens 31. Dezember 2025

- Anwendung der Bestimmungen zur Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken spätestens für Abschlüsse der Geschäftsjahr 2021.
- Absicht zum linearen Aufbau der Wertberichtigungen für erwartete oder inhärente Ausfallrisiken während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025.
- Gesamthafte Verbuchung eines allenfalls noch fehlenden Betrags kann auch zu früherem Zeitpunkt bis Ende 2025 erfolgen.

Rechnungslegungsverordnung-FINMA (ReIV-FINMA) und Totalrevision FINMA-RS 20/1 Rechnungslegung Banken | Ex-post-Evaluation

- Status:**
- Ex-post-Evaluation: 2022

- Überprüfung der Wirksamkeit der ursprünglich erlassenen Regulierung.

3.2. Offenlegung

FINMA-Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA) | Ersatz FINMA-RS 16/1

- Status:**
- Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022
 - Inkrafttreten: erwartet 1. Juli 2024

- Ersatz des bisherigen FINMA-RS 16/1 „Offenlegung – Banken“ durch eine Verordnung der FINMA.
- Erweiterung der Offenlegungspflichten in den Bereichen:
 - Wertanpassungsrisiko von Derivaten (CVA);
 - aufsichtsrechtliche Behandlung von problematischen Aktiven;
 - qualitative und quantitative Angaben zu operationellen Risiken;
 - Vergleiche der risikogewichteten Aktiven von Modell- und Standardansätzen;
 - belastete/abgetretene Vermögenswerte.
- Anpassung von einzelnen bestehenden Offenlegungsvorlagen und -tabellen.

3.3. Eigenmittel/Risikoverteilung

Eigenmittelverordnung (ERV) | Gone-concern-Kapital, Beteiligungsabzug und weitere Anpassungen

- Status:**
- In Kraft seit 1. Januar 2019
 - Übergangsfristen für zusätzliche Gone-concern-Kapitalanforderungen bis 2025
-

- Einführung von Gone-concern-Kapitalanforderungen für inlandorientierte systemrelevante Banken (D-SIBs).
 - Beteiligungen an zu konsolidierenden, im Finanzbereich tätigen Tochtergesellschaften: Abschaffung des vollen Abzugs des Beteiligungswerts in der Einzelinstitutsbetrachtung von den Eigenmitteln und Festlegung einer Risikogewichtung für Beteiligungen mit Sitz:
 - in der Schweiz auf 250 %;
 - im Ausland auf 400 %.
 - Unterstellung von Gruppengesellschaften, die für eine Weiterführung der Geschäftsprozesse einer Bank notwendige Dienstleistungen erbringen, unter die konsolidierte Aufsicht der FINMA.
-

Eigenmittelverordnung (ERV) | Reaktivierung antizyklischer Kapitalpuffer

- Status:**
- Inkrafttreten: 30. September 2022
-

- Reaktivierung des antizyklischen Kapitalpuffers von 2.5 % hartem Kernkapital auf den risikogewichteten Positionen von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Kreditpositionen für Wohnliegenschaften im Inland.
- Der antizyklische Puffer gilt ab dem 30. September 2022 und dauert bis zu dessen Aufhebung oder Änderung.

Eigenmittelverordnung (ERV) | Überarbeitung des Basel-III-Regelwerks – Post-crisis reform

- Status:**
- Vernehmlassung bis 25. Oktober 2022
 - Inkrafttreten: erwartet 1. Juli 2024
 - Phasenweise Erhöhung des Output Floors für interne Modellverfahren bis 2028

- Anpassung des Standardansatzes zur Gewichtung von Kreditrisiken durch
 - stärkere Differenzierung von Risikogewichten anstelle pauschaler Sätze, insbesondere für grundpfandgesicherte Positionen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften in Abhängigkeit der Belehnung; und
 - erweiterte Beurteilungspflichten bei der Verwendung von externen Ratings.
- Wegfall des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes für gewisse Positionsklassen, insbesondere Positionen gegenüber grösseren Unternehmen und Finanzinstituten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik von Credit Valuation Adjustments (CVA).
- Ersatz der bisherigen Ansätze zur Eigenmittelunterlegung von operationellen Risiken (Basisindikator-, Standard- und institutsspezifischer Ansatz) durch Standardansatz auf Basis von Ertragskomponenten und historischen Verlusten.
- Anpassung der Berechnungsmethodik zur Leverage Ratio und Einführung eines Leverage Ratio Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs).
- Festlegung des Output Floors für interne Modellverfahren bei mindestens 72.5 % der risikogewichteten Aktiven gemäss Standardansätzen.
- Verschiebung des Inkrafttretens der Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (FRTB) von 2019 auf 2024.
- Vereinfachte Umsetzung für Banken der Aufsichtskategorien 3 bis 5.
- Ersatz der bisherigen FINMA-Rundschreiben durch FINMA-Verordnungen:
 - Verordnung über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“;
 - Verordnung über die Höchstverschuldungsquote und operationelle Risiken (LROV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 15/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie dem quantitativen Teil des FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“;
 - Verordnung über die Kreditrisiken (KreV-FINMA) – Ersatz des FINMA-RS 17/7 „Kreditrisiken – Banken“;
 - Verordnung über die Marktrisiken (MarV-FINMA): Ersatz des FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken – Banken“.

3.4. Liquidität

Liquiditätsverordnung (LiqV) | Liquiditätsanforderungen für systemrelevante Banken

- Status:**
- In Kraft seit 1. Juli 2022
 - Übergangsfristen bis 31. Dezember 2023

- Definition der durch alle systemrelevanten Banken zu erfüllenden Grundanforderungen und institutsspezifischen Zusatzanforderungen zur Sicherstellung der erforderlichen Liquidität zur Absorbierung von Liquiditätsschocks.
- Einführung von Anforderungen für den Liquiditätsbedarf, zusätzlich zu den für alle Banken geltenden Liquiditätsanforderungen für:
 - Risiken aus der Verlängerung von Krediten;
 - Klippenrisiken und Stressszenario mit 90-Tage-Zeithorizont.
- Übergangsfrist von
 - 3 Monaten für die Einhaltung der Berichterstattungspflichten
 - 18 Monaten für Einhaltung der Grundanforderungen.

3.5. Vermögensverwaltung/Crossborder

SBVg-RL Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten | Aufhebung

- Status:**
- Aufhebung per 30. Juni 2022

- Aufhebung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

3.6. Kreditgeschäft

SBVg-RL Mindestanforderungen bei Hypothekendarfinanzierungen | Anpassung

- Status:**
- Inkrafttreten: erwartet 1. Juli 2024 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Reduktion der Mindestanforderungen für die Hypothekendarfinanzierung von Renditeobjekten.
- Aufhebung der Verschärfung von 2019 und Vereinheitlichung der Vorgaben für alle Objektarten:
 - Mindestanteil an Eigenmitteln: 10 %;
 - Maximale Amortisationsdauer auf zwei Drittel des Belehnungswerts: 15 Jahre.

SBVg-RL Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite | Anpassung

- Status:**
- Inkrafttreten: erwartet 1. Juli 2024 (zeitgleich mit Vorlage Basel III final)

- Aufnahme von Regelungen zum gemeinnützigen Wohnungsbau.
- Pflicht zur Erfassung von Kaufpreis, Belehnungswert und Berechnungsgrundlagen für jede Grundpfandsicherheit.
- Vorgaben zur Unabhängigkeit von bankinternen Funktionen bei der Bewertung von Grundpfandsicherheiten und bei der Verwendung von Bewertungsmodellen.

3.7. Organisation/Risikomanagement

FINMA-RS 18/3 Outsourcing – Banken und Versicherer | Totalrevision

- Status:**
- In Kraft seit 1. April 2018
 - Nach Inkrafttreten: Sofortige Anwendung auf neue oder geänderte Auslagerungen
 - Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung bestehender Auslagerungen

-
- Ablösung des bisherigen FINMA-RS 08/7 Outsourcing Banken.
 - Pflicht zur Führung eines Inventars über ausgelagerte Dienstleistungen.
 - Anforderungen des Rundschreibens gelten auch bei gruppeninternen Outsourcings, Erleichterungen können jedoch berücksichtigt werden, falls Risiken nachweislich nicht bestehen oder Anforderungen nicht relevant sind.
 - Bei Auslagerung ins Ausland muss in der Schweiz der Zugriff auf Daten jederzeit gewährleistet sein, die für Sanierung, Abwicklung oder Liquidation notwendig sind.
 - Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Versicherungsunternehmen.

SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) | Aufhebung

- Status:**
- Aufhebung erwartet per 31. Dezember 2022

-
- Bisher als Selbstregulierung anerkannte Passagen der SBVg-Empfehlungen werden durch das totalrevidierte FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken abgedeckt.
 - Anerkennung der entsprechenden Passagen in SBVg-Empfehlungen als Mindeststandard wird voraussichtlich mit Inkrafttreten des Rundschreibens aufgehoben.

FINMA-RS 08/21 Operationelle Risiken | Totalrevision

- Status:**
- Anhörung: bis 11. Juli 2022
 - Verabschiedung: erwartet Dezember 2022
 - Inkrafttreten: erwartet 1. Januar 2024
 - Übergangsfristen für Aspekte der operationellen Resilienz bis 2025

-
- Umgliederung der quantitativen Eigenmittelanforderungen zu operationellen Risiken in die Regulierung zu Basel III final.
 - Präzisierung der Rolle und Verantwortung des Verwaltungsrats in Bezug auf die operationellen Risiken.
 - Pflicht zur regelmässigen und unabhängigen Beurteilung der Effektivität der Schlüsselkontrollen und der Trennung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vorbeugung von Interessenskonflikten.
 - Pflicht zur Durchführung von Risiko- und Kontrollbeurteilungen für wesentliche Änderungen in den Produkten, Aktivitäten, Prozessen und Systemen.
 - Anforderungen an das Änderungsmanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie Sicherstellung der Trennung von IKT-Umgebungen für Entwicklung, Testen und Produktion.
 - Erweiterung der Vorgaben zum Betrieb der IKT-Infrastruktur und dem Vorfallmanagement.
 - Präzisierung der Massnahmen zum Management der Cyber-Risiken.
 - Präzisierung des Umgangs mit kritischen Daten sowie Erhöhung des angestrebten Schutzniveaus im Vergleich zu bisherigen Vorgaben.
 - Übernahme einer aktualisierten Version der bisherigen SBVg-Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM).
 - Einführung von Vorgaben zur operationellen Resilienz.
 - Erleichterungen für Banken und Wertpapierhäuser der Aufsichtskategorien 4 und 5 sowie Banken im Kleinbankenregime und nicht-kontoführende Wertpapierhäuser.

3.8. Nachhaltigkeit

SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023
 - Übergangsfristen
 - bis 1. Januar 2024 für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Anwendung auf neue Kundenbeziehungen
 - bis 1. Januar 2025 für die Anwendbarkeit auf bestehende Kundenbeziehungen

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Festlegung eines einheitlichen Minimal-Standards für die Berücksichtigung von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken in Anlageberatung und Vermögensverwaltung zur Verhinderung von Greenwashing.
- Regelung von:
 - Informationspflichten zu ESG-Anlagelösungen;
 - Erhebung und Berücksichtigung von ESG-Präferenzen der Kunden;
 - Dokumentations- und Rechenschaftspflichten;
 - Anforderungen an Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden;
 - Überprüfung der Richtlinieneinhaltung durch interne Revision mindestens alle 3 Jahre.
- Übergangsfristen zur Umsetzung für:
 - Aus- und Weiterbildung bis 1. Januar 2024;
 - neue Kundenbeziehungen bis 1. Januar 2024;
 - bestehende Kundenbeziehungen: bis 1. Januar 2025.

SBVg-Richtlinien für Anbieter von Hypotheken zur Förderung der Energieeffizienz

- Status:**
- Inkrafttreten: 1. Januar 2023
 - Übergangsfrist zur Anpassung bankinterner Prozesse bis 1. Januar 2024

- Verbindliche Selbstregulierung für Mitglieder der SBVg, freiwilliger Anschluss für Nicht-Mitglieder. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung** und stellt deshalb keinen aufsichtsrechtlichen Mindeststandard dar.
- Thematisierung der langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz im Rahmen der Beratung zur Immobilienfinanzierung.
- Zulässigkeit von unterschiedlichen Konditionen in den Dimensionen Belehnung, Tragbarkeit, Amortisation und Zins für Finanzierung nachhaltiger Immobilien im Vergleich zu nicht-nachhaltigen Liegenschaften.
- Treffen von Massnahmen zur Ermittlung und Erfassung von Informationen zur Klimateffizienz von Gebäuden (insbesondere Labels und Zertifikate).
- Sicherstellung von regelmässiger Weiterbildung der Kundenberater und Hypothekarspezialisten zum Vorgehen zur langfristigen Werterhaltung und Energieeffizienz.

3.9. Übrige Themen

Bankengesetz (BankG) | Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung

- Status:**
- Vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 7. April 2022
 - Inkrafttreten erwartet: voraussichtlich 1. Januar 2023
-
- Massnahmen zur Stärkung des Einleger- und Kundenschutzes:
 - Verkürzung der Dauer zur Auszahlung der gesicherten Einlagen im Fall eines Bankenkurses auf sieben Arbeitstage;
 - Hinterlegung von Wertschriften bei sicherer Drittverwahrstelle oder Gewährung von Bardarlehen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung im Umfang von 50 % der Beitragsverpflichtung;
 - Wegfall der Anforderung zur Haltung von Liquidität für allfällige Mittelabflüsse an die Einlagensicherung;
 - Festlegung einer neuen Systemobergrenze auf 1.6 % der Gesamtsumme der gesicherten Einlagen, mindestens jedoch CHF 6 Mia;
 - Verpflichtung jeder Bank zum Treffen von Vorbereitungen zur raschen Erstellung von Auszahlungsplänen, Kontaktierung der Einleger und Auszahlung anhand der Einlegerlisten.
 - Verankerung von Instrumenten zur Bankensanierung, die Rechte von Eigentümern und Gläubiger tangieren und bisher lediglich in der Bankeninsolvenzverordnung der FINMA (BIV-FINMA) geregelt waren.
 - Einführung einer Verpflichtung im Bucheffektengesetz (BEG) zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte für die gesamte Verwahrkette im Inland und für das erste Glied der Verwahrkette im Ausland.
 - Stärkung der Funktionsfähigkeit des Schweizer Pfandbriefsystems bei Insolvenz einer Mitgliedbank, durch Anpassung des Pfandbriefgesetzes (PfG).
 - Anpassung der Selbstregulierung der Banken zur Sicherung der privilegierten Einlagen innert spätestens fünf Jahren.

Bankenverordnung (BankV) | Insolvenz, Einlagensicherung

- Status:**
- Vernehmlassung bis 15. Juli 2022
 - Inkrafttreten erwartet: voraussichtlich 1. Januar 2023
 - Übergangsfristen erwartet bis 2028

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz zu den Themen Insolvenz und Einlagensicherung.
 - Resolvability:
 - Vorgaben zur Beurteilung der Sanier- und Liquidierbarkeit von international tätigen systemrelevanten Banken im In- und Ausland;
 - Konkretisierung der finanziellen und organisatorischen Anforderungen an nicht beaufsichtigte Unternehmen, die zu einer systemrelevanten Bankengruppe gehören und für deren Geschäft wichtig sind.
 - Einlagensicherung:
 - Definition und Umschreibung der privilegierten Einlagen, Beträge und Einleger;
 - Erlass von Detailbestimmungen in den Bereichen IT-Infrastruktur, Personal und Prozessen zu Vorbereitungshandlungen um im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit die Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger und die Auszahlung von privilegierten Beträgen gewährleisten zu können;
 - Weitergehende Bestimmungen für systemrelevante Banken sowie Erleichterungen für Kleinbanken;
 - Prüfung der Vorbereitungshandlungen mindestens alle fünf Jahre und Prüfung der Einlegerliste alle zwei Jahre durch die Revisionsstelle.
 - Massnahmen bei Insolvenzgefahr:
 - Ermöglichung der Emission von Finanzierungsinstrumenten für den Sanierungsfall von Kantonalbanken.
 - Bestimmung der Aufsichtskategorien von Banken:
 - Anpassung und Erhöhung der Schwellenwerte für die Bilanzsumme, gesicherten Einlagen und verwalteten Vermögen an die Entwicklungen des Finanzmarkts;
 - Einführung einer Pflicht zur Überprüfung der Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre.
 - Anpassung der Pfandbriefverordnung (PfV):
 - Präzisierung der Bestimmungen zur Verwaltung der Deckung, insbesondere deren Kennzeichnung und Aufbewahrung;
 - Präzisierung der Aufgaben des von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten in der Zusammenarbeit mit den Pfandbriefzentralen präzisiert.
 - Übergangsfristen:
 - Hinterlegung in Form von Wertschriften oder Bardarlehen innert elf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung;
 - Erstmalige Erstellung des Nachweises der Sanier- und Liquidierbarkeit für international tätige systemrelevante Bank bis 30. Juni 2024;
 - Vornahme der ersten Prüfung der Vorbereitungshandlungen zur Einlagensicherung und der Einlegerliste durch die Revisionsstelle im sechsten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, voraussichtlich 2028.

Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA) | Anpassung an BankG und BankV

- Status:**
- Anhörung erwartet: 1. Quartal 2023
 - Inkrafttreten erwartet: 1. Quartal 2024

-
- Nachvollzug der Änderungen im Bankengesetz und in der Bankenverordnung.
 - Überprüfung einer möglichen Zusammenführung der verschiedenen Insolvenzverordnungen der FINMA (BIV-FINMA, VKV-FINMA und Kollektivanlagenkonkursverordnung, KAKV-FINMA) in eine neue FINMA-Insolvenzverordnung.

SBVg-RL Behandlung kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte bei Schweizer Banken | Überarbeitung

Status: • Inkrafttreten: 1. Juli 2022

- Ersatz der Richtlinie vom 1. Januar 2015.
- Aktualisierung und Präzisierung der Regelungen aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen, insbesondere der Regeln zur Publikation von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten.
- Wegfall des bisherigen Höchstbetrags von CHF 1'000 für die Zusammenfassung von kontakt- und nachrichtenlosen Geldern auf Sammelkonti.
- Öffnung von Schrankfächern:
 - Protokollierung durch Bank verlangt. Wegfall der Pflicht zum Beizug eines Berufsgeheimnisträgers oder der Prüfgesellschaft;
 - Zulässigkeit der Vernichtung von Inhalt ohne Wert, nach Protokollierung.
- Festhalten der Regeln zur Liquidation von Vermögenswerten nach unbenutztem Ablauf der Meldefrist und Ablieferung an Eidg. Finanzverwaltung.

SBVg-RL Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (2018) / SBVg-Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt (2004) | Anpassung

Status: • In Überarbeitung

- Anpassung der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung.

4. Institute der kollektiven Kapitalanlage

Kollektivanlagengesetz (KAG) | Einführung von nicht genehmigungspflichtigen Fonds

- Status:**
- Vom Parlament am 17. Dezember 2021 verabschiedet
 - Referendumsfrist bis 7. April 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. April 2023

- Einführung einer Kategorie von Fonds, die keiner Genehmigungspflicht durch die FINMA unterliegen.
- Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) wären qualifizierten Anlegern wie z.B. Pensionskassen und Versicherern vorbehalten.

Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) und weitere Anpassungen

- Status:**
- Vernehmlassung bis 23. Dezember 2022
 - Inkrafttreten erwartet: 1. April 2023

- Ausführungsbestimmung zu Änderungen im Kollektivanlagengesetz (KAG) zu den Limited Qualified Investment Funds (L-QIF) mit Sondervorschriften in den folgenden Bereichen:
 - Anlagevorschriften;
 - Transparenz, Meldung und Statistik;
 - Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht;
 - Prüfung.
- Weitere Anpassungen in der Kollektivkapitalanlagenverordnung in den folgenden Bereichen:
 - Begriff der kollektiven Kapitalanlage: Präzisierung des Erfordernisses von zwei voneinander unabhängigen Anlegern;
 - Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten: Wiedereinführung der Regelung zur Abgrenzung von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten mittels Labelling;
 - Vergütung von Nebenkosten: Ergänzung der abschliessenden Liste über zulässige Nebenkosten;
 - Liquidität: explizite Vorgaben zur Liquidität und zum angemessenen Liquiditätsrisikomanagement;
 - Exchange Traded Funds (ETF): neue Bestimmungen insbesondere zur Offenlegung;
 - Side Pockets: Schaffung Bewilligungsmöglichkeit der FINMA zur Zulassung von Side Pockets;
 - Effektenleihe und Pensionsgeschäft: Verbesserung der Transparenzanforderungen;
- Anlageverstösse: Prinzipienbasierte Kodifizierung der Informationspflichten bei Anlageverstößen.

Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und Kollektivanlagenverordnung (KKV) | Verlängerung Übergangsfrist Basisinformationsblatt

- Status:**
- In Kraft seit: 1. Januar 2022
 - Verlängerung Übergangsfrist zur Erstellung des Basisinformationsblatt bis 31. Dezember 2022

- Bisherige Übergangsbestimmung in FIDLEV und KAV sehen vor, dass Basisinformationsblatt für strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen und übrige Finanzinstrumente ab 1. Januar 2022 zu erstellen ist.
- Anpassung der Übergangsbestimmungen in Art. 111 FIDLEV und Art. 144 KKV, sodass weiterhin bis 31. Dezember 2022 ein vereinfachter Prospekt erstellt werden kann, in Anlehnung an die Verlängerung der Übergangsfrist in der Europäischen Union.

AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug

- Status:**
- Inkrafttreten: 30. September 2023
 - Übergangsfrist für Anpassungen von Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag oder Prospekt bis 30. September 2024
-

- Verbindliche Selbstregulierung für Aktivmitglieder der AMAS und weitere beigetretene Marktteilnehmer. Diese Richtlinie **gilt derzeit nicht als durch die FINMA anerkannte oder genehmigte Selbstregulierung**.
- Sicherstellung von Transparenz, Qualität und Positionierung für Vermögensverwaltung und Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug.
- Vorgaben für Asset Manager und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen zu folgenden Themenbereichen:
 - Organisation, Prozesse und Risikokontrolle;
 - Kenntnisse im Nachhaltigkeitsbereich;
 - Festlegung einer Nachhaltigkeitspolitik;
 - Sorgfalt bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung von Nachhaltigkeitsresearch, Nachhaltigkeitsdaten und Analysetools;
 - Nachhaltigkeits-Reporting.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2022 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.